

Maßnahmen für den Gerichtsvollzug im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Covid-19)

Handlungsleitfaden für Gerichtsvollzieher*innen

Wien, Mai 2020

1. Allgemeines

Der Gerichtsvollzug ist ein immanenter Bestandteil der Justiz. Ohne ihn wäre die Arbeit der Entscheidungsorgane weitgehend wertlos, weil Urteile und Beschlüsse nicht durchsetzbar wären. **Die Gerichtsvollzieher*innen leisten daher eine unverzichtbare Arbeit für den Justizbetrieb, den Rechtsstaat und die Gesellschaft im Allgemeinen.** Längerfristige Einschränkungen im Gerichtsvollzug wären geeignet, schwerwiegende Nachteile für den Rechtsstaat als solchen, für einzelne rechtsschutzsuchende Personen (die betreibenden Parteien), letztlich aber die gesamte Bevölkerung mit sich zu bringen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Tatsache, dass die Bundesregierung wegen des Rückgangs der Infektionsfälle von SARS-CoV-2 auch für zahlreiche andere Bereiche bereits weitgehende Lockerungen verfügt hat (Handel und Gewerbe, Kindergärten, Schulen, etc.), ist der Gerichtsvollzug wiederaufzunehmen, sobald ausreichend FFP2-Schutzmasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen, frühestens aber ab 18. Mai 2020.

Bislang waren Vollzugsaufträge gemäß § 3 des 1. Covid-19-JuBG, BGBl. I Nr. 16/2020, auf dringende Angelegenheiten iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. reduziert. Diese Einschränkungen wurden mit dem 8. COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 30/2020, aufgehoben. Auch Vollzugsaufträge können daher wieder uneingeschränkt erteilt werden.

Das Infektionsrisiko bzw. die Gefahr einer (schwerwiegenden) Erkrankung mit Covid-19 ist für die Gerichtsvollzieher*innen als äußerst gering einzustufen. **Dennoch ist die Einhaltung der folgenden Maßnahmen essentiell, um Ansteckungen von und durch Gerichtsvollzieher*innen sowie den anderen am Vollzug beteiligten Personen zu vermeiden.**

Die Sicherheitsvorkehrungen wurden mit dem Krisenstab des BMSGPK abgestimmt. Wie auch die anderen von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen dienen sie insbesondere dem Schutz der Risikogruppen und zielen darauf ab, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

WICHTIG: Ganz im Sinne des Vorsichtsprinzips und eines stufenweisen Wiederhochfahrens des Gerichtsvollzugs ist in Zweifelsfällen, in denen Unklarheit besteht, ob die Voraussetzungen für eine Vollzugshandlung nach diesem Handlungsleitfaden vorliegen, der Vollzug aufzuschieben bzw. eine bereits begonnene Vollzugshandlung abubrechen.

2. Maßnahmen / Sicherheitsvorkehrungen

1. Grundsätzliches:

- **Kein Vollzug durch Gerichtsvollzieher*innen, die einer Risikogruppe angehören:** Gerichtsvollzieher*innen, die einer Risikogruppe angehören, haben bei ihrer Hausärztin*ihrem Hausarzt ein entsprechendes **Covid-19-Risikoattest** einzuholen und dem Dienstgeber vorzulegen. Bereits vor Einholung des Attests sollten die*der jeweilige Regionalverantwortliche darüber informiert werden, dass die*der Bedienstete möglicherweise einer Risikogruppe angehört. Auch in sonstigen Fällen, in denen die Wiederaufnahme der Vollzugstätigkeit der*dem Bediensteten Sorgen bereitet, ist der **Kontakt mit der*dem Regionalverantwortlichen** herzustellen, um die Situation sachgerecht abklären zu können.
- **Kein Vollzug durch Gerichtsvollzieher*innen, die aktuell Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen:** Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können, sind Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, ein Katarrh der oberen Atemwege, ein plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

2. Verhaltensregeln beim Vollzug:

- **Klären Sie vor Beginn der Vollzugshandlung durch Nachfrage bei der*dem Verpflichteten, ob diese*r unter Quarantäne steht!**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Verpflichteten diese Information preisgeben, zumal im Fall einer Quarantäne die*der Gerichtsvollzieher*in die Wohnung nicht betreten darf. Die*der Verpflichtete hat das Vorliegen der Quarantäne (behördliche Anordnung durch Bescheid bzw. freiwillige Selbstisolation aufgrund eines positiven Testergebnisses oder der Nachverfolgung eines Kontaktes zu einer Person, die positiv getestet wurde) glaubhaft zu machen. Der Vollzug ist in solchen Fällen bis zum Ende der Quarantäne aufzuschieben (diese dauert ca. 14 Tage).

Abgesehen von Fällen einer Quarantäne können Verpflichtete einen Vollzug jedoch nicht mit der Begründung verweigern, dass sie aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie niemanden in ihre Wohnstätte lassen wollen.

- **Unterlassen Sie den Vollzug oder brechen Sie den Vollzug ab, wenn die*der Verpflichtete oder ein*e Angehörige*r offensichtliche Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist (z.B. Husten)!**
- **Übergeben Sie der*dem Verpflichteten im Bedarfsfall zu Beginn der Vollzugshandlung das dem Leitfaden angeschlossene Informationsschreiben!**
- **Achten Sie auf die grundsätzliche Einhaltung des 1-Meter-Abstandes zwischen allen beteiligten Personen (Gerichtsvollzieher*in, Verpflichtete*r, Angehörige der*des Verpflichteten, Vertreter*in der betreibenden Partei, allenfalls beigezogene*r Schlosser*in und Mitarbeiter*innen einer Spedition) und weisen Sie alle Beteiligten zum Beginn der Vollzugshandlung auf die Beachtung des 1-Meter-Abstandes als wichtigste Regel hin!**

Auch kurzzeitige Unterschreitungen des 1-Meter-Abstands sollten – soweit als möglich – vermieden werden, auch wenn daraus per se solange keine Gefährdung hervorgeht, solange die Schutzmaske getragen wird.

- **Desinfizieren Sie Ihre Hände vor und nach jeder Vollzugshandlung** (vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen der Schutzmaske)!

Desinfektionsmittel und geeignete **Flaschen** werden Ihnen vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt.

Das Tragen von **Schutzhandschuhen** ist **nicht erforderlich**. Sollten Schutzhandschuhe verwendet werden, ist auf einen richtigen Gebrauch zu achten. Beim und nach dem Ausziehen darf die Außenseite der Handschuhe nicht berührt werden; einmal gebrauchte Schutzhandschuhe sind umgehend zu entsorgen. Auch wenn Schutzhandschuhe verwendet werden, sind die Hände vor und nach jeder Vollzugshandlung zu desinfizieren.

Der Einsatz sonstiger **Schutzkleidung** ist **nicht erforderlich**. Nach der Einschätzung des Krisenstabs des BMSGPK geht von Kleidung und Gegenständen keine Gefahr aus.

- **Tragen Sie während des gesamten Vollzugs eine FFP2-Schutzmaske!** Diese werden Ihnen vom Dienstgeber in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

Besonderheiten der Schutzmaske im Vergleich zum Mund-Nasen-Schutz:

Sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken) filtern Partikel aus der Atemluft und werden von verschiedenen Berufsgruppen als persönliche Schutzausrüstung verwendet, um sich vor Schadstoffen abzusichern. Anders als ein einfacher Mund-Nasen-Schutz dienen sie nicht nur dem Fremd- sondern auch dem Eigenschutz. Zu Gebrauch und Wiederverwendung sind allfällige Instruktionen auf der Verpackung zu beachten, unabhängig davon aber jedenfalls folgende Hinweise:

Hinweise zum richtigen Gebrauch der Maske:

- Vor dem Aufsetzen sollen die Hände desinfiziert werden.
- Beim Aufsetzen und Abnehmen der Maske sollen nur die Bänder berührt werden.
- Die Innenseite der Maske darf weder beim Aufsetzen noch bei ihrer Abnahme berührt werden.
- Die Maske muss Mund und Nase vollständig abdecken. Es muss sichergestellt sein, dass keine Lücken zwischen Gesicht und Maske vorhanden sind.
- Sofort nach der Abnahme sollen die Hände desinfiziert werden.
- Während des Tragens sollte die Maske möglichst nicht berührt werden.

Hinweise zur Wiederverwendung und Aufbereitung der Masken:

FFP2-Masken können (und müssen aufgrund der begrenzten Stückzahl) von ein und derselben Person wiederverwendet werden. Wichtig ist, dass die Innenseite der Maske bei oder nach ihrer Abnahme nicht berührt wird. Die Masken sind an einem geschützten, trockenen Ort zwischenzulagern. Dafür empfiehlt es sich etwa ein sauberes (desinfiziertes) offenes Behältnis, das im PKW mitgeführt werden kann. Die Maske sollte tunlichst täglich gewechselt werden.

Die Masken können von den Bediensteten selbst, tunlichst nicht öfter als vier Mal, folgendermaßen wiederaufbereitet werden: Die Masken bei 80-90 °C im Backrohr über ca. 30 min trocknen und anschließend für mindestens 72 Stunden lagern. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Masken vor und nach der Aufbereitung trocken gelagert werden. Gebrauchte Masken dürfen jedenfalls nicht in noch feuchtem Zustand in geschlossenen Gebinden länger zwischengelagert werden, da dies zu einer massiven Vermehrung von Bakterien und Schimmelpilzen führen kann! Die Masken dürfen auch nicht mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, weil dies ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen könnte.

- **Ersuchen Sie alle sonstigen am Vollzug beteiligten Personen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen!**

Die Gerichtsvollzieher*innen führen ausreichend Mund-Nasen-Schutzmasken mit sich, die sie bei Bedarf an die*den Verpflichteten und die sonstigen Personen aushändigen können.

Diese Mund-Nasen-Schutzmasken werden den Gerichtsvollzieher*innen von den jeweiligen Gerichten zur Verfügung gestellt.

- **Soweit die Räumlichkeiten die Einhaltung der Abstandregelung nicht ermöglichen, fordern Sie die*den Verpflichteten und die sonstigen anwesenden Personen dazu auf, den Vollzug aus der Distanz – wenn es die Situation zulässt, beispielsweise von der Zimmertüre aus – zu beobachten!**

Achten Sie dabei aber jedenfalls darauf, dass Ihnen dennoch ein Fluchtweg bleibt.

- **Ziehen Sie die Organe der Sicherheitsbehörden bei, wenn sich ein*e Verpflichtete*r nicht kooperativ verhält** (also etwa beharrlich gegen die 1-Meter-Abstandregel verstößt)!

Zu beachten ist, dass kurzfristige Unterschreitungen des 1-Meter-Abstandes nicht immer zu vermeiden sein werden. Das ist auch in anderen Arbeitsumfeldern, in denen Arbeitnehmer*innen mitunter zu weit mehr Personen Kontakt haben, der Fall (z.B. in Schulen, Kindergärten, im Pflegebereich, bei Friseuren, im Handel etc.). Daher geben kurzfristige Unterschreitungen des Sicherheitsabstands alleine jedenfalls keinen Anlass, die Sicherheitsbehörden beizuziehen oder den Vollzug abubrechen.

Auch wenn die*der Verpflichtete sich weigert, eine Maske zu tragen, stellt dies keinen ausreichenden Grund zur Einstellung des Vollzugs dar, solange der 1-Meter-Abstand grundsätzlich eingehalten wird. (Zu beachten ist, dass die Verpflichtung des Tragens der Maske für die*den Verpflichteten nirgends normiert ist. Im Übrigen ist der Mund-Nasen-Schutz bei weitem nicht so wichtig wie der grundsätzliche 1-Meter-Abstand. Darüber hinaus sind die Gerichtsvollzieher*innen durch die FFP2-Masken sehr gut geschützt.)

- **Bargeldzahlungen von Verpflichteten sind wieder zulässig.** Im Ausnahmefall können sie auch bei Gericht entrichtet werden; solange der allgemeine Parteienverkehr eingeschränkt ist aber jedenfalls nur nach telefonischer Terminvereinbarung bei der*dem jeweiligen Gerichtsvollzieher*in.

3. Kontaktaufnahme in Zweifelsfragen

Kontaktieren Sie bei offenen Fragen Ihre*n jeweiligen Regionalverantwortliche*n!

Abschließend nützt das Bundesministerium für Justiz die Gelegenheit, Ihnen für Ihren Einsatz und Ihr Engagement für die Justiz in dieser für alle Beteiligten schwierigen Situation zu danken. Bitte beherzigen Sie die Sicherheitsvorkehrungen dieses Handlungsleitfadens, die der Ausbreitung der Pandemie entgegenwirken sollen, aber auch Ihrer eigenen Gesundheit dienen.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund!

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

team.pr@bmj.gv.at

bmj.gv.at

